



Kundmachung

In der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2022 wurde folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Imsterberg vom 21.12.2022 über die Höhe Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Imsterberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 15 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 30 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 70 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 90 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 130 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 160 Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird während zweier Wochen kundgemacht. Wer sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Imsterberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am:	23. Dez. 2022
Abgenommen am:	19. JAN. 2023

Der Bürgermeister

(Dr. Richard Bartl)